

Nachbarschaftsverband Karlsruhe NVK

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Am 11. Mai 2026 findet um 15.00 Uhr im Rathaus in Ettlingen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe mit folgender Tagesordnung statt:

- TOP 1 Verpflichtung Verbandsvorsitzender**
mündliche Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden des NVK Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold
- TOP 2 Jahresabschluss des NVK für das Haushaltsjahr 2025**
Feststellung durch die Verbandsversammlung
- TOP 3 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030**
LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten
(gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche, Wohnbaufläche in Grünfläche, Landwirtschaftliche Fläche in gewerbliche Baufläche)
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
- TOP 4 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030**
KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe Oststadt (Sonderbaufläche Kaserne in Mischgebiet, Sonderbaufläche Dienstleistung, Grünfläche, Wald, Gewerbe)
Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
- TOP 5 Klarstellung zur Flächendarstellung Teil-Flächennutzungsplan Windenergie**
Beschluss durch die Verbandsversammlung über die Darstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie nach dem „Rotor-out“-Prinzip nach § 5 Abs. 4 WindBG.
- TOP 6 50 Jahre Nachbarschaftsverband Karlsruhe ...auf gute Nachbarschaft**
Informationen über die Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2026 zur Kenntnis

Jahresabschluss des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2025; Feststellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Nachbarschaftsverbandes wird gemäß § 18 1. HS GKZ bzw. § 8 der Verbandssatzung vom 01.01.1976 i.d.F. vom 12. Juni 2020 i.V.m. § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), mit Änderungen zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hiermit aufgestellt.

1. Rechnungsergebnis

1.1 Gesamtergebnisrechnung 2025 mit Planvergleich

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächt.	Ermächt.
		2024 Euro	2025 Euro	2025 Euro	Ergebnis/ Ansatz 2025 Euro	Fest- legungen im HHVollzug Euro	übertrag aus Vorjahr Euro	übertrag ins Folgejahr Euro
		1	2	3	4 ¹⁾	5	6	8
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	287.833,21	320.100,00	313.100,04	-6.999,96	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Erträge	6.230,71	2.000,00	1.778,44	-221,56	0,00	0,00	0,00
11	Ordentliche Erträge	294.063,92	322.100,00	314.878,48	-7.221,52	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.578,56	-18.000,00	-6.336,76	11.663,24	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-290.485,36	-304.100,00	-308.541,72	-4.441,72	0,00	0,00	0,00
19	Ordentliche Aufwendungen	-294.063,92	-322.100	-314.878,48	7.221,52	0,00	0,00	0,00
20	Ordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonderergebnis	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Gesamtergebnis	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹⁾ Spalte 4 entspricht mit umgekehrten Vorzeichen wegen fehlenden ergänzenden Festlegungen im HH-Vollzug (Spalte 5) und fehlenden Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren (Spalte 6) den verfügbaren Mitteln abzgl. Ergebnis.

1.2 Gesamtf finanzrechnung 2025 mit Planvergleich

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänz. Fest	Ermächt.	Ermächt.
		2024 Euro	2025 Euro	2025 Euro	Ergebnis/ Ansatz 2024 Euro	legungen im HHVollzug 2024 Euro	übertrag aus Vorjahr Euro	übertrag ins Folgejahr Euro
		1	2	3	4 ¹⁾	5	6	8
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	280.490,88	320.100	323.019,12	2.919,12	0,00	0,00	0,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	3.648,21	2.000	3.250,70	1.250,70	0,00	0,00	0,00
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.139,09	322.100	326.269,82	4.169,82	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-578,56	-18.000	-9.336,76	-8.663,24	0,00	0,00	0,00
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-289.935,36	-304.100	-301.432,34	-2.667,66	0,00	0,00	0,00
16	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-290.513,92	-322.100	-310.769,10	-11.330,90	0,00	0,00	0,00
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	-6.374,83	0	15.500,72	15.500,72	0,00	0,00	0,00
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-6.374,83	0	15.500,72	15.500,72	0,00	0,00	0,00
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-6.374,83	0	15.500,72	15.500,72	0,00	0,00	0,00
39	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	0,00	0	0,00				
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	46.125,80	0	39.750,97				
41	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-6.374,83	0	15.500,72				
42	Endbestand an Zahlungsmitteln	39.750,97	0	55.251,69				

¹⁾ Spalte 4 entspricht mit umgekehrten Vorzeichen wegen fehlenden ergänzenden Festlegungen im HH-Vollzug (Spalte 5) und fehlenden Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren (Spalte 6) den verfügbaren Mitteln abzgl. Ergebnis.

1.3 Bilanz zum 31.12.2025

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-	Passiva	Vorjahr	Haushalts-
	31.12.2024 Euro	jahr 31.12.2025 Euro		31.12.2024 Euro	jahr 31.12.2025 Euro
1. Vermögen			4. Verbindlichkeiten		
1.3 Finanzvermögen			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.550,00	7.659,38
1.3.6 Öff.rechtl. Forderungen	5.501,62	1.110,24	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung	41.702,59	48.702,55
1.3.7 Privatrechtl. Forderungen gegenüber Liquiditätsverbund Stadt Karlsruhe	39.750,97	55.251,69			
Bilanzsumme	45.252,59	56.361,93	Bilanzsumme	45.252,59	56.361,93

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

Zum Abschluss des Jahres 2025 bestanden keine Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

2. Anhang

Seit dem Haushaltsjahr 2007 richtet sich die Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts auf Basis des Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (KHR) des Landes Baden-Württemberg.

2.1 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Es gelten auch für den Jahresabschluss 2025 die bereits in der Eröffnungsbilanz dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

2.2.1 Ergebnisrechnung

	Euro
Zeile 2: Umlage von den Mitgliedsgemeinden 2025 erhoben	320.100,00
Ergebniswirksame Verrechnung der sonstigen Verbindlichkeit aus Vorjahr (Umlagenreduzierung)	+0,00
Ergebnisverwendungsbuchung (passiviert als übrige öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nicht zahlungswirksam)	<u>-6.999,96</u>
	313.100,04
Zeile 8: Zinserträge	1.778,44
Zeile 19: Ordentliche Aufwendungen	
Produkt 1.900.90.20.51.01 (Verbindliche Bauleitplanung):	
Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3,18
Geschäftsaufwendungen	1.749,99
Erstattungen an Gemeinden	<u>33.358,90</u>
	35.112,07
Produkt 1.900.90.20.51.02 (Vorbereitende Bauleitplanung):	
Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.308,20
Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.025,38
Geschäftsaufwendungen	19.593,71
Erstattungen an Gemeinden	<u>253.839,12</u>
	279.766,41
Summe ordlicher Aufwendungen	<u>314.878,48</u>

Zeile 20 und Zeile 24 Vor Aufstellung des Jahresabschlusses wurde ein Überschuß in Höhe von 6.999,96 Euro ausgewiesen. Dieser wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung als Sonstige Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung gebucht. In Zeile 20 und 24 wird dadurch ein ordentliches Ergebnis von 0,00 Euro abgebildet (siehe auch Erläuterungen Zeile 2). Bei der Umlagenberechnung 2026 wird dieser Betrag berücksichtigt und reduziert dadurch den Planansatz, der als Berechnungsgrundlage dient..

2.2.2 Finanzrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Zeile 17) beträgt 15.500,72 Euro. Der Nachbarschaftsverband betätigt sich nicht investiv, so dass sich kein Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Zeile 31) ergibt und folglich auch kein Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 35).

2.2.3 Bilanz

		Euro
Aktiva:		
1.3	Finanzvermögen, Forderungen	
1.3.6	Es bestehen öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von	1.110,24
1.3.7	Der Stand der privat-rechtlichen Forderungen gegenüber dem Liquiditätsverbund Stadt Karlsruhe erhöhte sich um 15.500,72 Euro, resultierend aus dem Saldo der Finanzrechnung.	55.251,69
Passiva:		
4.	Verbindlichkeiten (siehe auch 3.1 Schuldenübersicht) Als Verbindlichkeiten wurden alle zum Stichtag der Schlussbilanz 2025 in der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen in Höhe des Rückzahlungsbetrages (vgl. § 91 Abs. 4 GemO) erfasst.	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.659,38
4.6	Sonst. Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung Stand Vorjahr 31.12.2024:	41.702,59
	Ergebniswirksame Verrechnung der Sonst. Verb. Vorjahr	-0,00
	Das ordentliche Ergebnis im Jahr 2025 erhöht die Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsgemeinden um	<u>6.999,96</u>
	Stand der Rückzahlungsverpflichtung zum 31.12.2025:	48.702,55

2.2.4 Sonstige Erläuterungen

Deckungsfähigkeit:

Alle Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind gegenseitig deckungsfähig. Es sind keine zu genehmigenden über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Jahr 2025 angefallen.

Übertragbarkeit:

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets sind im Haushaltsplan 2025 für übertragbar erklärt worden. Hiervon wird im Jahr 2024 aber kein Gebrauch gemacht.

Kassenliquidität:

Die Kassenliquidität des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist durch den Verbund mit der Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei - Abt. Kasse, jederzeit gesichert.

3. Anlagen zum Anhang

Die Anlage **Entwicklung der Liquidität** zum Jahresabschluss gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO entfällt. Hinsichtlich der Liquidität besteht eine Forderung gegenüber dem Liquiditätsverbund Stadt Karlsruhe. In Zeile 40 – 42 der Finanzrechnung ist der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln ausgewiesen.

Die Anlagen **Haushaltsübertragungen** sowie **nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen** gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO entfallen, da für das Haushaltsjahr 2024 und dem Vorjahr von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wurde.

Die Anlage **Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre** (§ 42 GemHVO) entfällt mangels berichtspflichtiger Sachverhalte.

Die Anlage **Vermögensübersicht** (§ 55 Abs. 1 GemHVO) entfällt, da der NVK über kein eigenes Vermögen verfügt bzw. verfügt hat.

3.1 Schuldenübersicht - Verbindlichkeitenübersicht (in Euro)

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 01.01.2025	Gesamt- betrag am 31.12.2025	davon Tilgungszahlungen mit einer Restlaufzeit von		Mehr (+) / weniger (-)
			bis zu 1 Jahr Euro	längerfristig Euro	
1	2	3	4	5	7
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	3.550,00	7.659,38	0,00	0,00	+4.109,38
Sonstige Verbindlichkeiten					
- aus Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- aus Rückzahlungsverpflich- tung ggü.Mitgliedsgemeinden	41.702,59	48.702,55	6.999,96	41.702,59	+6.999,96
Verbindlichkeiten gesamt	45.252,59	56.361,93	6.999,96	41.702,59	+11.109,34

Eine unverbindliche Aufteilung der sonstigen Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Mitgliedsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen zum 30.11.2025 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedsgemeinde	Einwohnerzahl	Rückzahlungsverpflichtung	Einwohnerzahl	Anteil	Rückzahlungsverpflichtung
	31.12.2024 ¹⁾	Stand 31.12.2024 ¹⁾	30.11.2025 ²⁾	%	Stand 31.12.2025 ¹⁾
Eggenstein-Leopoldshafen	16.798	1.438,74	16.865	3,46	1.685,11
Ettlingen	38.578	3.302,85	38.584	7,91	3.852,37
Karlsbad	16.049	1.376,19	16.131	3,31	1.607,18
Karlsruhe ³⁾	309.050	26.460,29	309.377	63,41	30.882,29
Linkenheim-Hochstetten	12.484	1.067,59	12.594	2,58	1.256,53
Marxzell	5.040	429,54	4.999	1,02	496,77
Pfinztal	18.178	1.555,51	18.272	3,74	1.821,48
Rheinstetten	21.267	1.822,40	21.282	4,36	2.123,43
Stutensee	25.259	2.164,36	25.465	5,22	2.542,27
Waldbronn	13.838	1.184,35	13.796	2,83	1.378,28
Weingarten	10.534	900,78	10.567	2,17	1.056,85
Summen	487.075	41.702,59	487.932		48.702,55

¹⁾ Fortschreibung Basis Zensus 2022. Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

²⁾ Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2025 lagen zum Zeitpunkt 10.04.2026 noch nicht vor.

³⁾ Stadt Karlsruhe, einschließlich meldepflichtiger Personen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA).

3.2 Sonstige Angaben

Gem. § 6 der Verbandssatzung hat der Nachbarschaftsverband einen Verbandsvorsitzenden und drei allgemeine Stellvertretende. Die Reihenfolge der Vertretung regelt die Verbandsversammlung. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Verbandsvorsitzender ist im Wechsel ein Vertreter oder Vertreterin der Stadt Karlsruhe und ein Vertreter oder Vertreterin einer Umlandgemeinde. In die Verbandsversammlung werden von jedem Verbandsmitglied mindestens zwei Vertreter entsandt. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter (§ 3 Nr. 1 Verbandssatzung). Für die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder sind die Einwohnerzahlen Stand 30. Juni der jeweiligen Gemeinderatswahl vorangegangenen Jahres maßgebend.

Neu ist gem. Ziffer 2 des Erlass des Innenministeriums vom 15. Oktober 2025 zu Festlegungen zur Umsetzung von Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025, dass folgende Vereinfachungen im Vorgriff auf die neue GemHVO 2026 angewendet werden können bzw. sie sind auch für den Jahresabschluss des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe dahingehend von Relevanz:

- Verzicht auf namentliche Nennung der Bürgermeister, der Mitglieder des Gemeinderates und der Beigeordneten im Anhang des Jahresabschlusses (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO).

Dies bedeutet für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe, für den die Regelungen der GemO und GemHVO analog gelten, dass die Angaben zu allen Mitgliedern, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind (§ 53 Abs. 2 Ziff. 8 GemHVO) verzichtet werden kann.

4. Rechenschaftsbericht

	2025 Ergebnis	2025 Plan	2024 Ergebnis	2023 Ergebnis
Schwerpunktt Themen, Aktualisierungen, (Teil-) Fortschreibungen	Regenerative Energien Besondere Vegetationsflächen im FNP	Regenerative Energien Besondere Vegetationsflächen im FNP	Erste Aktualisierung des FNP 2030	Regenerative Energien
FNP Einzeländerungen (abgeschlossene Verfahren)	4	ca. 3	6	1
FNP Einzeländerungen (laufende Verfahren)	3	ca. 4	11	9
FNP Berichtigungen Nach § 13a BauGB	0	ca. 0	19	0
Anzahl der Stellungnahmen des NVK als Träger öffentlicher Belange	61	ca. 60	66	59

Ein Themenschwerpunkt im Jahr 2025 war die Arbeit an der Aktualisierung der Darstellung bedeutender Flächen im Offenland. Die im FNP dargestellten „Besonderen Vegetationsflächen“ basieren auf etwa 25 Jahre alten Erhebungen und sind heute nicht mehr nachvollziehbar. Die Planungsstelle sieht die Chance, Aspekte des Biotopverbunds und des natürlichen Klimaschutzes einzubeziehen, um aktuellen rechtlichen Vorgaben dazu Rechnung zu tragen.

Für die Überarbeitung und Fortschreibung der Darstellung der „Besonderen Vegetationsflächen“ im Flächennutzungsplan sind im Doppelhaushalt 2025/2026 Mittel bereitgestellt: Für das Jahr 2025 15.000 Euro und für das Jahr 2026 18.000 Euro für externe Leistungen. Das Team der Planungsstelle hat inzwischen die Herangehensweise für die Erarbeitung einer aktuellen Flächenkulisse selbständig entwickelt. Dadurch konnte Geld für externe Leistungen eingespart werden.

Ein weiterer Schwerpunkt waren, wie bereits im Vorjahr, die Regenerativen Energien. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Erneuerbare Energien hat der Verband Region Karlsruhe ein erneutes Anhörungsverfahren zum Entwurf der Regionalpläne Solar- und Windenergie durchgeführt. Die Planungsstelle des NVK hat die Planung begleitet und die Stellungnahmen für das Verbandsgebiet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedskommunen erstellt.

Insgesamt liefen im Jahr 2025 sieben Einzeländerungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit verschiedenen Verfahrensständen, vier Einzeländerungsverfahren konnten 2025 abgeschlossen werden.

Des Weiteren lief im Jahr 2025 die Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr 2026, in dem der Nachbarschaftsverband seit 50 Jahren besteht. Hierfür ist eine Plakatausstellung, eine Themenwerkstatt mit Vertretungen aus Politik, Öffentlichkeit und Bauämtern, Busexkursionen und ein Festakt geplant.

Für die Umlagenberechnung im Haushaltsjahr 2025 ergab sich vor der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von 4.423,21 Euro, der entsprechend § 9 Abs. 2 Verbandssatzung nachgefordert werden müsste und somit die Umlagen 2025 erhöht hätte. Da aber noch Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtungen vorhanden waren, konnte der Fehlbetrag gegen die Verbindlichkeit aus Rückzahlungsverpflichtungen gebucht werden. Somit betrug die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 den in § 3 der Haushaltssatzung 2025/2026 angesetzten Betrag der Vorauszahlung in Höhe von 320.100 Euro.

Vor Aufstellung des Jahresabschlusses wurde ein Überschuss in Höhe von 6.999,96 Euro ausgewiesen. Dieser wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung als übrige öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit gebucht. Dadurch wird ein ordentliches Ergebnis/Gesamtergebnis von 0 Euro abgebildet, was den Finanzstatuten entspricht.

4.1 Kennzahlen

Die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen nach § 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO stellt sich wie folgt dar:

Kennzahl	Einheit	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
1	2	4	5	5	7	8	8
ERTRAGSLAGE							
1. ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwandsdeckungsgrad	%	100,00	100,00	100,00	100,00	100	100
FINANZLAGE							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	-293.559,60	-6.374,83	15.500,72	0,00	0,00	0,00
Betrag je Einwohner	€/EW	-0,60	-0,01	0,03	0,00	0,00	0,00
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	-293.559,60	-6.374,83	15.500,72	0,00	0,00	0,00
Betrag je Einwohner	€/EW	-0,60	-0,01	0,03	0,00	0,00	0,00
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	3.880,76	5.579,51	5.652,88	7.616,12	4.231,49	6.421,19
8. liquide Eigenmittel zum Jahresende ¹⁾							

¹⁾ Die Anlage Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss entfällt. Hinsichtlich der Liquidität besteht eine Forderung gegenüber dem Liquiditätsverbund Stadt Karlsruhe. In Zeile 40 – 42 der Finanzrechnung ist der Anfangs- und Endbestand an

Es werden lediglich Kennzahlen ausgewiesen, die Werte beinhalten.

4.2 Teilergebnisrechnungen

Produktbereich 51: Räumliche Planung und Entwicklung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.Fest- legungen im HHVollzug	Ermächt. übertrag aus Vorjahr Euro	Ermächt. übertrag ins Folgejahr Euro
		2024 Euro 3	2025 Euro 2	2025 Euro 3	Ergebnis/ Ansatz 2025 Euro 4			
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Sonst. Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.578,58	-18.000	-6.336,76	11.663,24	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentl. Aufwendungen	-290.485,38	-304.100	-308.541,72	-4.441,72	0,00	0,00	0,00
19	Anteilige ord. Aufwendungen	-294.063,92	-322.100	-314.878,48	7.221,52	0,00	0,00	0,00
20	Anteiliges ord. Ergebnis	-294.063,92	-322.100	-314.878,48	7.221,52	0,00	0,00	0,00

Produktbereich 61: Allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.Fest- legungen im HHVollzug	Ermächt. übertrag aus Vorjahr Euro	Ermächt. übertrag ins Folgejahr Euro
		2024 Euro 1	2025 Euro 2	2025 Euro 3	Ergebnis/ Ansatz 2025 Euro 4			
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	287.833,21	320.100	313.100,04	-6.999,96	0,00	0,00	0,00
6	Sonst. Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnliche Erträge	6.230,71	2.000	1.778,44	-221,56	0,00	0,00	0,00
11	Anteilige ordentliche Erträge	294.063,82	322.100	314.878,48	-7.221,52	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentl. Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Anteilige ord. Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Anteiliges ord. Ergebnis	294.063,82	322.100	314.878,48	-7.221,52	0,00	0,00	0,00

Ettlingen, den 17. April 2026

gez. Johannes Arnold
Verbandsvorsitzender

gez. Torsten Dollinger
Stadt Karlsruhe -Stadtkämmerei-

Beschluss:**I. Antrag an die Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung nimmt von der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz zum 31.12.2025, dem Anhang mit Anlagen und dem Rechenschaftsbericht Kenntnis.

Im Haushaltsplan 2025 war zum Ausgleich des Haushalts erstmals keine Teilauflösung der Verbindlichkeiten eingeplant. Vor Aufstellung des Jahresabschlusses wurde ein Überschuss in Höhe von 6.999,96 Euro ausgewiesen. Dieser wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung als Sonstige Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung gebucht.

Es keine ergebniswirksame Verrechnung der sonstigen Verbindlichkeit aus Vorjahr zur Umlagenreduzierung möglich, da in 2024 ein Fehlbetrag vorlag.

2. Anschließend stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2025 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe gem. § 8 der Verbandssatzung i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO mit folgenden Werten fest (Muster Anlage 20 VwV Produkt- und Kontenrahmen):

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025

		Euro
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	313.100,04
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-313.100,04
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.7	Gesamtergebnis	0,00
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.269,82
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-310.769,10
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	15.500,72
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf)	15.500,72
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	15.500,72
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	39.750,97
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	15.500,72
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	55.251,69
3.	Bilanz	
3.3	Finanzvermögen	56.361,93
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	56.361,93
3.12	Verbindlichkeiten	56.361,93
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite	56.361,93

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Die Aufgliederung des Jahresergebnisses (Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Anlage 20 VwV Produkt- und Kontenrahmen) entfällt durch die Ergebnisverwendungsbuchung.

- II. Der Feststellungsbeschluss ist nach § 95 b Abs. 2 GemO i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen. Eine ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist nach § 8 der Verbandssatzung nicht erforderlich.

- III. Der Verbandsverwaltung zum Vollzug (Anzeige an das Regierungspräsidium).

- Der Verbandsvorsitzende -

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030

LH „Nußbaumhecken II“ Linkenheim-Hochstetten (gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche, Wohnbaufläche in Grünfläche, Landwirtschaftliche Fläche in gewerbliche Baufläche)

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

LH-W-001 „Nußbaumhecken II (W)“,
LH-G-002 „Nußbaumhecken II (G)“,
LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“,
LH-Gf-E002 „Nußbaumhecken II (Gf)“

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im nächsten Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden vorgesehen.

In der beigefügten Anlage sind die neuen Darstellungen der Einzeländerungen erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung mit Begründung und vorläufigen Umweltbericht.

Für das weitere Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zu beschließen sowie nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe einen Entwurf ausarbeiten und diesen der Verbandsversammlung zum Beschluss über die Offenlage vorlegen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung im Internet auf der Seite des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

Linkenheim-Hochstetten – Hochstetten

LH-W-001 „Östl. der B36 (W)“,

LH-G-002 „Östl. Der B36(G)“,

LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“,

LH-Gf-E002 „Nußbaumhecken II (Gf)“,

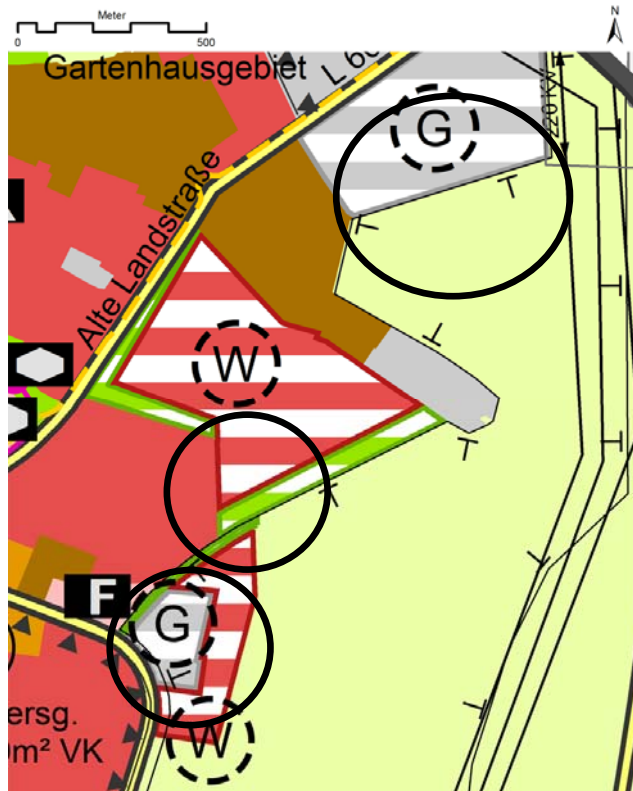
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

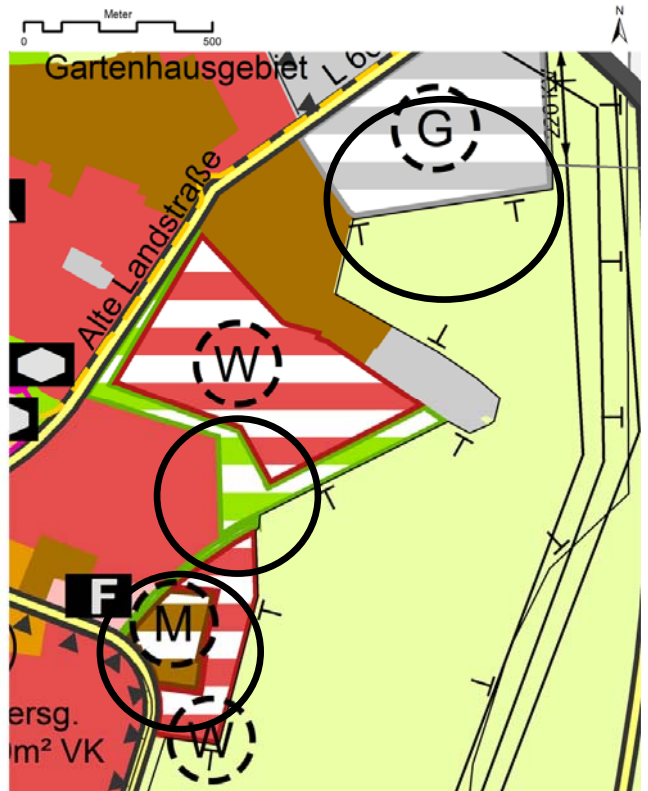
Landwirtschaft, Planung Wohnbaufläche,
Planung Gewerbliche Baufläche

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Planung Gewerbliche Baufläche, Planung
Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Pla-
nung Gemischte Baufläche



Planungsstelle NVK



April 2026

„Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in ver-dichteter Bauweise	Einwoh-ner	bisherige Darstel-lung
LH-W-001	Nußbaumhecken II (W)	W	8,6	B	470	310	945	W
LH-G-002	Nußbaumhecken II (G)	G	9,3	-	-			G
LH-M-E001	Nußbaumhecken II (M)	M	1,5	B	40	25	80	G
LH-Gf-E002	Nußbaumhecken II (Gf)	Gf	3,4	-				W

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2)	3)	WSG III	-

- 1) Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 2) Wasserschutzgebiet Zone III
- 3) Geschützte Biotope südöstlich angrenzend (Hecken)

1. Beschreibung und Begründung:

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten verfolgt das Ziel, dem allgemein angespannten Wohnungsmarkt zu begegnen und zugleich die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde weiter zu stärken. Hierzu soll die verträgliche Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers (Wohnen und Gewerbe) beitragen. Das geplante Quartier soll differenzierte Wohnformen, Gewerbeflächen sowie eine Quartiersgarage umfassen. Den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung wird unter anderem durch eine hochwertige Durchgrünung des Gebiets Rechnung getragen. Die geplante Grünfläche wird mit dieser Änderung vergrößert.

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP), 1. Aktualisierung, stellt für die Gemeinde neben den beiden größeren geplanten Bauflächen „Östlich der B36“ (Wohnen: LH-W-001; Gewerbe: LH-G-002) unter anderem die geplanten Bauflächen „Nußbaumhecken (G)“ (LH-G-E001) sowie „Nußbaumhecken (W)“ (LH-W-E002) dar.

Das Ziel der Gemeinde, auf der Fläche LH-G-E001 einen geeigneten Gewerbebetrieb anzusiedeln, konnte bislang nicht umgesetzt werden. Zur Realisierung der Quartiersentwicklung soll diese Fläche daher künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde die vorliegende Einzeländerung des Flächennutzungsplans beantragt.

Konkret ist vorgesehen, die Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“ in eine geplante gemischte Baufläche LH-M-E001 „Nußbaumhecken II (M)“ zu ändern.

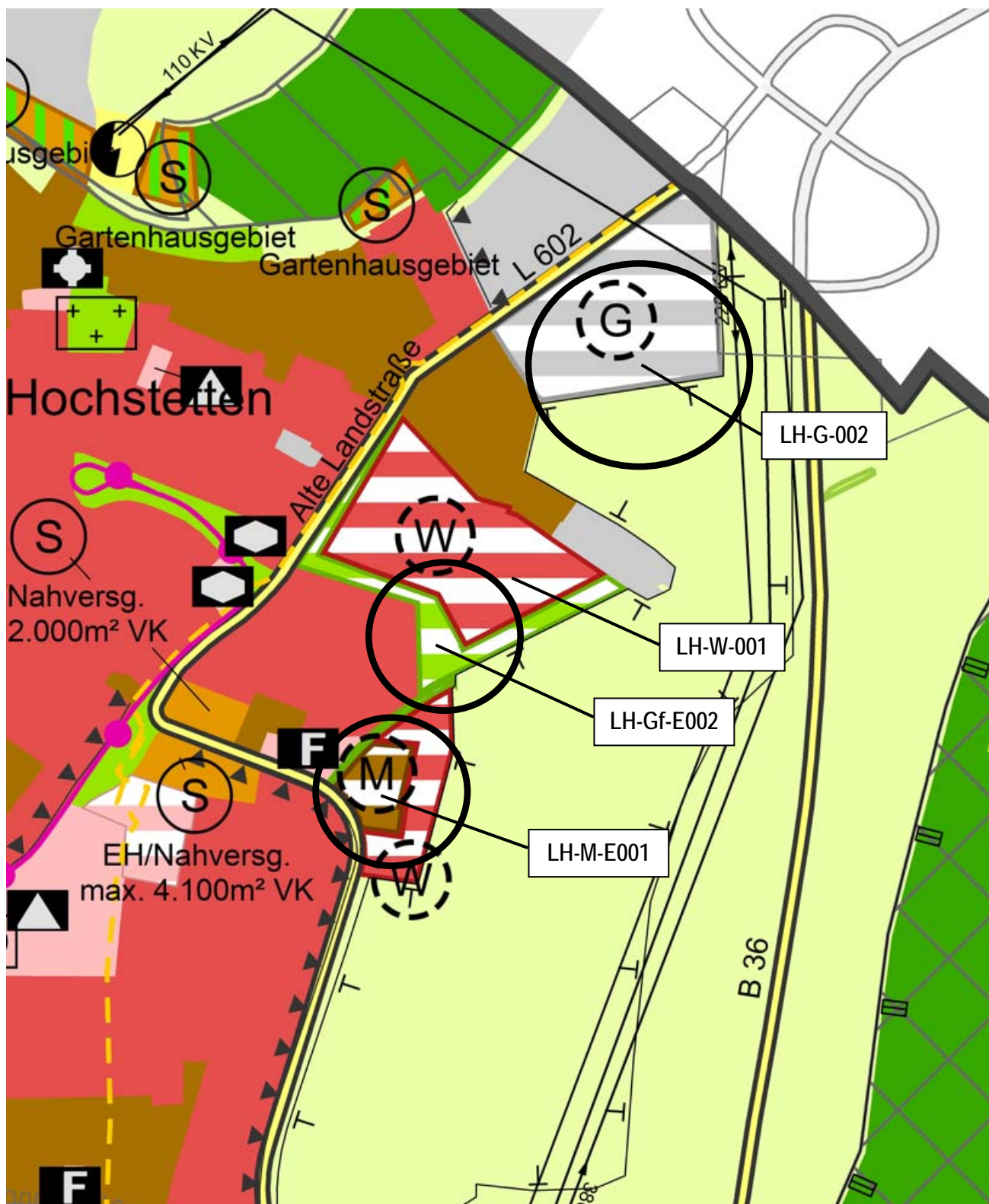
Da gemischte Bauflächen jeweils anteilig für Wohn- und gewerbliche Nutzungen

„Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten

vorgesehen sind und die Flächenbilanzierung auf Ebene des Flächennutzungsplans sowohl für Wohnbauflächen als auch für gewerbliche Bauflächen keinen zusätzlichen Spielraum bietet, ist ein flächenmäßiger Ausgleich erforderlich.

Die Bilanzierung der Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen erfolgt dabei weiterhin im Verhältnis 1:1: Der gewerbliche Anteil der künftig dargestellten gemischten Baufläche wird durch die Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets „Östlich der B36“ (LH-G-002) um 0,75 ha ausgeglichen. Im Gegenzug wird der entsprechende Wohnbauflächenanteil in gleicher Größenordnung (0,75 ha) aus der geplanten Wohnbaufläche „Östlich der B36“ (LH-W-001) entnommen.

Ungeachtet dieses bilanziellen Ausgleichs ist die Erweiterung der gewerblichen Baufläche (LH-G-002) mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in Höhe von 0,75 ha verbunden.



„Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	x			
Landschaftsbild	x			
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche		x		
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Erhalt der besonders geschützten Biotope (Hecken); Durchgrünung der Siedlungsflächen, Eingrünung zur offenen Landschaft			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			keine/gering	

„Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten**2.2. Erläuterung/Begründung:**

Die Einzeländerung des FNP 2030 (1. Aktualisierung) beinhaltet mit Blick auf Umweltauswirkungen folgende Änderungen geplanter Flächen:

- Gewerbliche Baufläche wird gemischte Baufläche:
gleichartige oder geringere Auswirkungen (bei geringerer baulicher Dichte)
- Wohnbaufläche wird Grünfläche: positive Auswirkungen
- Landwirtschaftliche Nutzfläche wird Gewerbegebiet:
negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (0,75 ha)

Für das Schutzgut Fläche folgen daraus mäßige Auswirkungen.

Für die anderen Schutzgüter sind die Auswirkungen infolge der Reduzierung von Wohnbaufläche zugunsten von Grünfläche insgesamt unverändert einzuschätzen.

Im Gesamtergebnis sind infolge dieser Einzeländerung des FNP insgesamt geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) sind unbeschadet dessen die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§ 1a BauGB). Umweltauswirkungen sind zu untersuchen, zu vermindern und ggf. auszugleichen.

Dazu bestehen weiterhin die folgenden Hinweise:

Mensch/Gesundheit:

Wohnumfeldnahe, vorbelastete Freiräume mit mäßiger Bedeutung für die Erholung werden überprägt.

Boden/Wasser:

Funktionsbeeinträchtigung und -verlust infolge Versiegelung und Überformung der vorhandenen Parabraunerden mit hoher Bedeutung.

Wasserschutzgebiet WSG IIIB.

Klima/Lufthygiene:

Teilverlust von Ausgleichsräumen (mittlerer Volumenstrom).

Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Kleinflächig Strukturen erhöhter Bedeutung (v.a. Gehölze; Gärten); geschützte Hecken angrenzend. Besonderheit Artenschutz: Vorkommen Haubenlerche (streng geschützt). Die Gemeinde ist mit den Naturschutzbehörden in Abstimmung und hat einen Plan zur Verlagerung der vorhandenen Vögel erarbeitet.

Landschaftsbild

Gering empfindliche Landschaftsbildeinheit mit Vorbelastungen (Freileitungen, unzureichend eingebundener Ortsrand). Bedarf zur Eingrünung bzw. Ortsrandgestaltung gegeben.

Fläche

Der zusätzliche Flächenverlust betrifft insbesondere die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung.

„Nußbaumhecken II“ in Linkenheim-Hochstetten

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 – zweite Aktualisierung

KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt

(Sonderbaufläche Kaserne in gemischte Baufläche, Grünfläche, Wald)

Beschluss der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

KA-M-E001 „Rintheimer Querallee (M)“,
KA-Gf-E001 „Rintheimer Querallee (Gf)“,
KA-Fo-E001 „Rintheimer Querallee (Fo)“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 10. November 2025 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 12. Januar bis einschließlich 13. Februar 2026 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 12. Januar bis einschließlich 13. Februar 2026 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 23 Stellungnahmen ein.

Im Vorfeld der Planung wurde die Baufläche zunächst in zwei Bereiche gegliedert: eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Dienstleistung“ sowie eine gemischte Baufläche. Dieser Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend dargestellt.

Nach einer Stellungnahme des Eigentümers, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, sowie in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe wurde diese Unterteilung jedoch überarbeitet. Ziel war es, eine möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der künftigen Nutzungsarten zu gewährleisten. Im nun vorliegenden Entwurf für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird daher auf die bisherige Differenzierung verzichtet. Stattdessen wird die gesamte Baufläche einheitlich als gemischte Baufläche dargestellt.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen FNP 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind

die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigelegt.

Für das weitere Verfahren sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu beschließen. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie auf der Internetseite des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe
2. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

Karlsruhe – Oststadt

- KA-M-E001** „Rintheimer Querallee (M)“,
- KA-Gf-E001** „Rintheimer Querallee (Gf)“,
- KA-Fo-E001** „Rintheimer Querallee (Fo)“

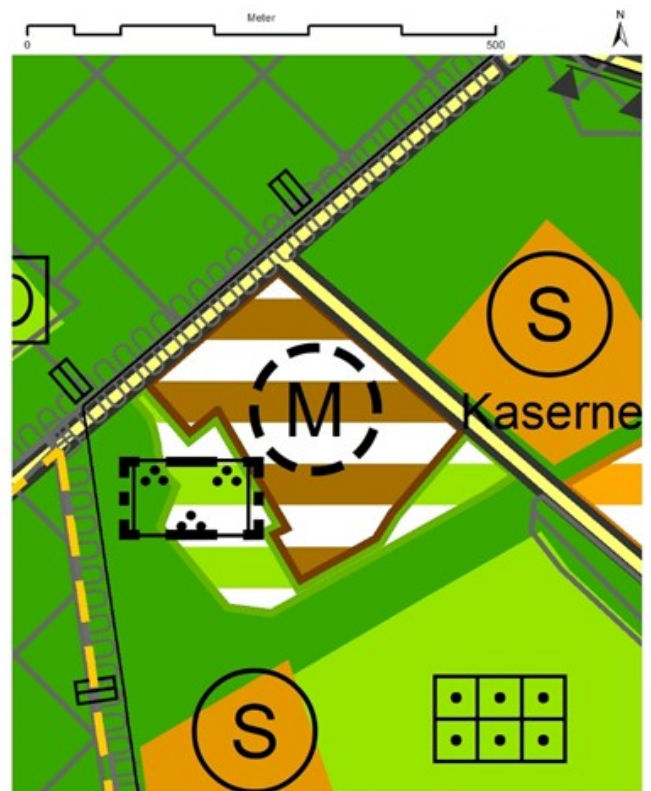
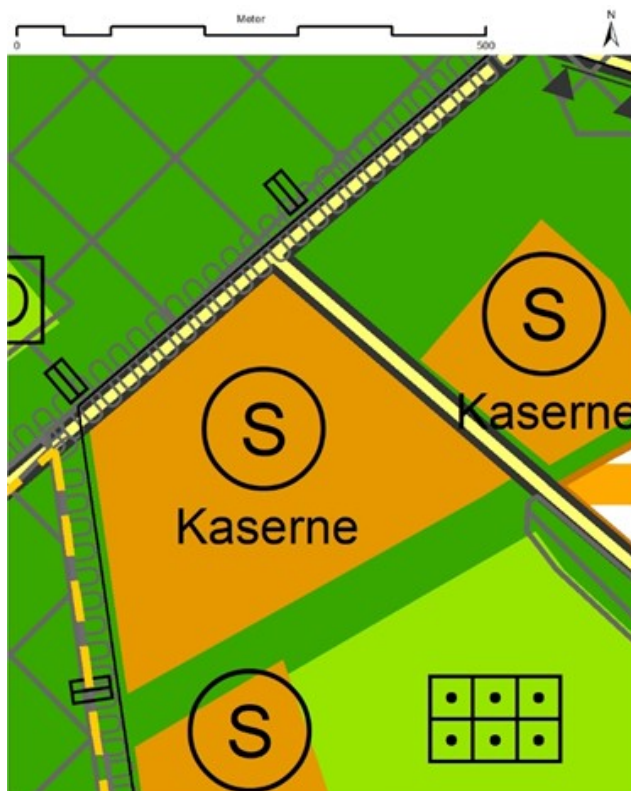
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Sonderbaufläche Kaserne

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche (Parkanlage)



KA-Rintheimer Querallee

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in ver-dichteter Bauweise	Einwoh-ner	bisherige Darstel-lung
KA-M-E001	Rintheimer Querallee (M)	M	5,5	B	150	100	290	S
KA-Gf-E001	Rintheimer Querallee (Gf)	Gf	3,0					S
KA-Fo-E001	Rintheimer Querallee (Fo)	Fo	2,3					S

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2) 3) 4)	5) 6)	WSG IIIB	-

- 1) Grünzäsur
- 2) Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des Erholungswaldes
- 3) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume
- 4) Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“
- 5) FFH-Gebiet Nr. 6916342 Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe
- 6) Westlich anschließend Waldbiotop (Biotopname: Wald mit schützenswerten Tierarten W Rintheim, Biotopnummer: 269162126076)

1. Beschreibung und Begründung:

Die ehemalige General-Kammhuber-Kaserne (GKK) ist eine Liegenschaft in Bundesbesitz. Die militärische Nutzung wurde Anfang der 2000er-Jahre aufgegeben. Seither werden Teile der Bestandsgebäude (vorübergehend) zivil nachgenutzt, andere Teile stehen leer bzw. liegen brach.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin möchte die Liegenschaft langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Im Plangebiet sollen zukünftig sowohl Bundesbehörden als auch Dienstleistungsnutzung und Wohnen ermöglicht werden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erstellung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kaserne dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Da sich Teile des Plangebiets im Außenbereich befinden, ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

KA-Rintheimer Querallee

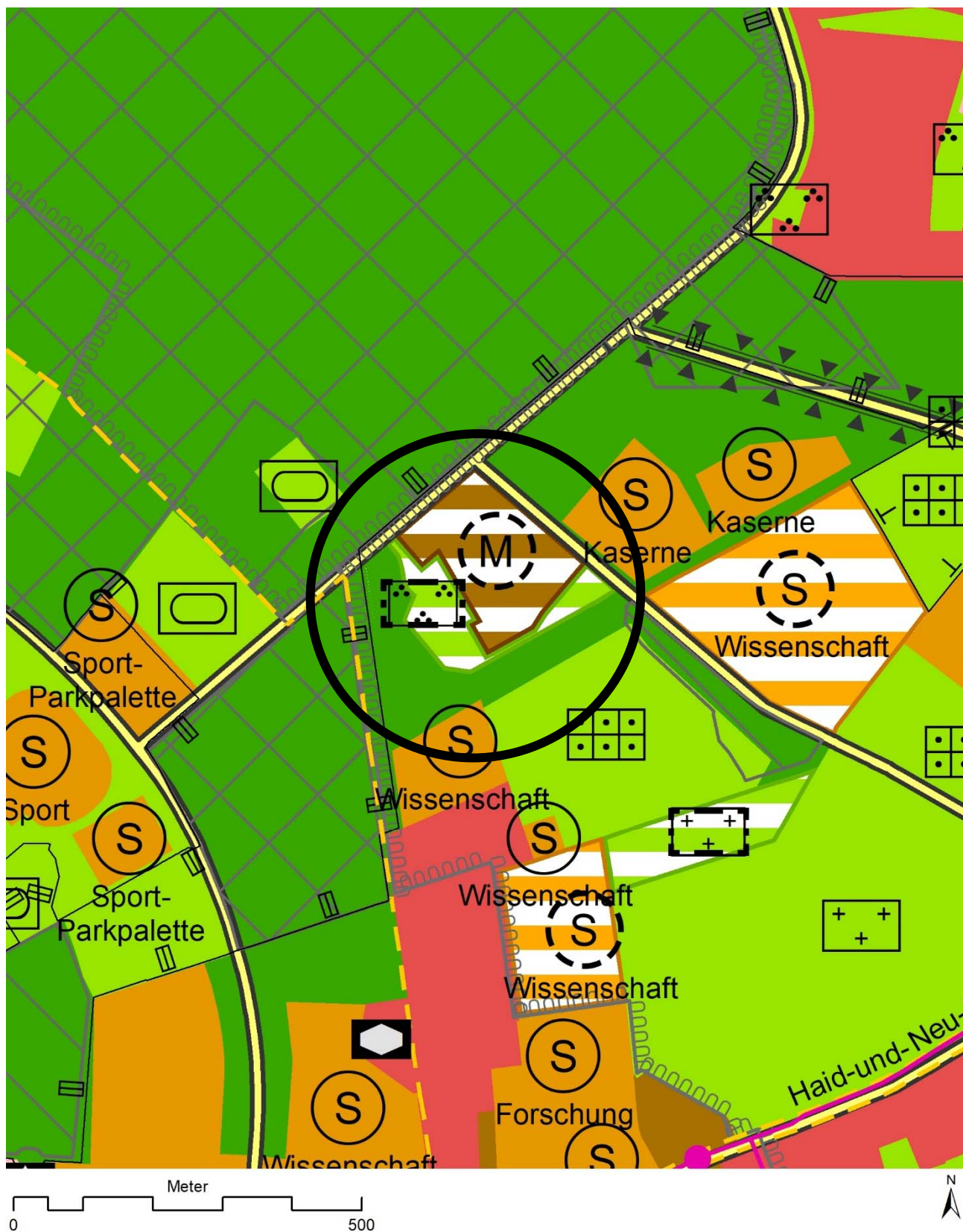
In der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Baufläche noch in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dienstleistung“ und in eine gemischte Baufläche unterteilt. Nach Stellungnahme durch die BImA und in Absprache mit der Stadt Karlsruhe wird diese Unterteilung im vorliegenden Entwurf nicht mehr gemacht. Die gesamte Baufläche wird stattdessen als gemischte Baufläche dargestellt.

Im Gegensatz zur aktuellen Darstellung im FNP ist die Planfläche in Realität teilweise bewaldet. Mit der Einzeländerung wird – analog zum Entwurf des Bebauungsplans – die tatsächliche Bewaldung im FNP nachvollzogen.

In der Bilanz ergibt sich mit der FNP-Einzeländerung eine Reduktion der Bestands-Baufläche von 10,8 ha (Sonderbaufläche Kaserne) auf 5,5 ha (gemischte Baufläche).

Der derzeit gültige Regionalplan 2025 legt den Westen der Planfläche – den bewaldeten Bereich – als Regionalen Grünzug, den restlichen Bereich als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung, Bestand) und als Sonderflächen (Bund) fest. Östlich der Planfläche – entlang und in Verlängerung der Rintheimer Querallee – wird außerdem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung festgelegt.

Da der bewaldete Bereich mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan als Wald gesichert werden soll, steht der Regionale Grünzug weder dem Bebauungsplan noch der Änderung des Flächennutzungsplans entgegen.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt	x			
Landschaftsbild	x			
Kultur / Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Durchführung CEF-Maßnahmen (Artenschutz); Prüfung der Möglichkeiten zum Baumerhalt; Durchgrünung der Freiflächen; Gebäudebegrünung (Fassade, Dach)			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit zu erwarten, durch den Erhalt der angrenzenden Grünfläche kann argumentiert werden, dass die Änderung eine positive Wirkung auf Menschen und Gesundheit hat.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die Änderung wird weniger Boden versiegelt, dadurch bleiben in den unbebauten Bereichen die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch die Reduzierung der Baufläche, den Erhalt der Forstfläche und der Darstellung von Grünflächen ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Mikroklima und die Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Durch die Reduzierung und Änderungen der Baufläche, den Erhalt der Waldfläche und der neuen Darstellung von Grünflächen sind geringere Auswirkungen anzunehmen als mit der vorherigen FNP-Darstellung zu erwarten.

Die Auswirkungen sind im nachgeordneten B-Planverfahren zu behandeln. Im vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf (Entwurf 2025) werden insbesondere Erfordernisse zu Artenschutzmaßnahmen (CEF) sowie aufgrund des Verlusts vorhandener Bäume festgelegt. Gemäß der enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung werden voraussichtlich Maßnahmen außerhalb des Plangebiets notwendig.

Schutzgut Landschaftsbild

Auch hier ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Schutzgut zu rechnen, da das Landschaftsbild durch den reduzierten Umfang der Bebauung weniger beeinträchtigt wird und der Wald erhalten bleibt.

Kultur/Sachgüter

Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Die Verringerung der Baufläche führt zu einem leichten positiven Effekt auf das Schutzgut, da der Eingriff in den Naturraum insgesamt geringer ausfällt.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Die Reduzierung der Baufläche kann voraussichtlich zu einer geringen Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern führen, da die Belastung der Umwelt insgesamt abnimmt.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Aufgrund der sehr kleinräumigen Änderung der Bauflächen sind keine Auswirkungen auf Natura 2000- oder FFH-Gebiete zu erwarten. Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes findet nicht statt. Die dort erfassten FFH-

Lebensraumtypen werden nicht tangiert. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen entsprechen keinem genannten FFH-Lebensraumtyp.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe durch das Vorhaben ist sicher ausgeschlossen (vgl. FFH/VSG-Vorprüfungen zum B-Plan, Entwurf 2025).

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ging keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 23 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Davon sind sechs Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zum Umgang mit sich auf dem Grundstück befindenden Kabeln und Leitungen sowie einer seit über 100 Jahren ungenutzten ehemaligen Grundwassermessstelle.

Die Deutsche Flugsicherung kündigte außerdem an, dass sie „sehr wahrscheinlich“ dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einen „Widerspruch gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bezüglich der Bauvorhaben, insbesondere im Osten der Niederlassung, empfehlen werden.“ Begründet wird dies mit der geringen Entfernung des Baugebiets zur Funkanlage und den sich daraus potenziell ergebenden Verschattungen.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Versorgungsleitungen

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze durch die Netze BW GmbH richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über den Bauherrens-service der Telekom beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft.

Im [Norden der geplanten gemischten Baufläche] befinden sich zwei Kabelsysteme der Spannungsebene 20kV der Stadtwerke Karlsruhe sowie eine kundeneigene Trafostation (H647/1). Kabelsysteme der sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Kreuzungen sind unter Einhaltung der in Anlage A genannten Mindestabstände möglichst rechtwinklig auszuführen. Die Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden.

Viele Bestandsgebäude im Plangebiet sind momentan an die Fernwärme angebunden. Diese Hausanschluss-Leitungen sind entsprechend zu sichern. Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestandsleitungen der Fernwärme durch die Festsetzungen im B-Plan der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffen sind. Die Bestandsleitungen der Fernwärme sind im B-Plan mit entsprechendem Geh- Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 3 m zu beiden Seiten der Trassenachse zu berücksichtigen. Die gesamte Breite ist von Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten. Sollten bereits Bäume im Bestand sein, sind diese durch einen Fäll-Vermerk im Kataster der Stadt Karlsruhe zu kennzeichnen.

Grundwassermessstelle

Sollte bei Baumaßnahmen die Grundwassermessstelle stören, gibt es laut Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer, keine Einwände gegen den „fachlichen Rückbau“ der Grundwassermessstelle. Die Kosten muss in dem Fall der Bauträger der Baumaßnahme übernehmen.

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneueordnung Landratsamt Karlsruhe</p>	<p>Wir haben die Einzeländerung KA Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt geprüft. Hierbei sind weder Belange der Flurneueordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesimmobilien)</p>	<p>Als Eigentümerin der Flächen im Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im Bereich „KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt“ nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Die BlmA möchte die Liegenschaft der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne (GKK) langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Entsprechend dem erheblichen Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Bundesbehörden in Karlsruhe sowie dem angespannten Karlsruher Wohnungsmarkt mit einer hohen Nachfrage an Wohnungen sind im Geltungsbereich vorrangig Verwaltungs-, Büro- und Wohnnutzungen bzw. ergänzende Nutzungen vorgesehen.</p> <p>Zur Unterbringung der geplanten Nutzungen ist beabsichtigt, im Bebauungsplan „Theodor-Heuss-Allee, Rintheimer Querallee, Büchiger Allee und Klosterweg (General-Kammhuber-Kaserne) sowie Rintheimer Querallee 4, 4a (ehemalige Bundeswehrfachschule)“ ein Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ und ein urbanes Gebiet MU festzusetzen.</p> <p>Im Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ im Nordwesten des Geltungsbereichs an der Theodor-Heuss-Allee sind vorrangig zentrale Einrichtungen der Verwaltung bzw. Büro- und Verwaltungsgebäude vorgesehen. Südöstlich davon ist eine gemischte Nutzung geplant. Neben weiteren Verwaltungs- und Büronutzungen als Ergänzung des Sondergebietes sollen dort insbesondere im Süden und im Westen Wohnnutzungen ermöglicht werden. Auch ergänzende Nutzungen wie Nahversorgung, Gastronomie oder soziale Nutzungen (Kindertagesstätten oder Versorgungs- und Unterstützungsangebote wie eine Pflegeheim Einrichtung) sind im Sinne der Stadt der kurzen Wege geplant.</p> <p>Südwestlich und südöstlich der geplanten Baugebiete soll im Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Parkanlage“ festgesetzt werden, im Südwesten anschließend Flächen für Wald.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, wird der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Das im Bebauungsplan vorgesehene urbane Gebiet MU sowie die geplante öffentliche Grünfläche und Flächen für Wald entsprechen den geplanten Flächennutzungsplandarstellungen einer</p>	

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gemischten Baufläche, einer Grünfläche (Parkanlage) und Wald, so dass der Bebauungsplan in diesem Bereich aus Sicht der Verfasserin dieser Stellungnahme als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.</p> <p>Zur geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung haben wir jedoch folgende Anmerkungen: Unter „Dienstleistung“ wird nach unserem Verständnis grundsätzlich eine Leistung bzw. Arbeit in der Wirtschaft verstanden, die nicht unmittelbar der Produktion von Gütern dient und die überwiegend von Unternehmen oder Privatpersonen gegen Entgelt für andere ausgeübt wird. Somit handelt es sich u.E. insbesondere um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die im bauplanungsrechtlichen Sinne bspw. in „Gewerbebetrieben aller Art“ oder in „Geschäfts- und Bürogebäuden“ erbracht wird.</p> <p>Bei den im Rahmen der Gebietsausweisung Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ im Bebauungsplan verfolgten Nutzungsarten handelt es sich im Wesentlichen um Bundesbehörden. Sie sind daher der öffentlichen bzw. zentralen Verwaltung zuzuordnen und stellen als „Verwaltung“ eine eigene bauplanungsrechtliche Kategorie dar. Damit stellt sich für uns die Frage, ob das Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ zur Unterbringung von insbesondere Bundesbehörden aus der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung entwickelt ist. In der Begründung zum Flächennutzungsplan 2030 wird auf den Seiten 79 und 126 dargelegt, dass öffentliche Verwaltungen und Gerichte in „gemischten Bauflächen“ integriert sind. Dies ist beispielsweise auch bei den Sitzen des Bundesverfassungsgerichts, des BGH und des Generalbundesanwalts der Fall.</p> <p>Wir bitten daher im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplans bzw. zur Umsetzung der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 BauGB um Prüfung, ob die Darstellung für die Flächen des Sondergebiets SO „Büro und Verwaltung“ in der Änderung des Flächennutzungsplans angepasst werden sollte. Es könnte bspw. die Darstellung einer gemischten Baufläche gewählt oder das Wort „Verwaltung“ in der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche ergänzt werden.</p> <p>Weitere Hinweise haben wir zum aktuellen Umweltbericht zur FNP-Einzeländerung: In Bezug auf den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der Tabelle auf Seite 5 angegeben, dass der Ausgleich vermutlich im Plangebiet erbracht werden kann. Hierzu möchten wir anmerken: Im aktuellen Umweltbericht bzw. in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird dargelegt, dass sich nach erster Bilanzierung ein Defizit der Planung gegenüber dem Bestand von ca. 65.000 Punkten ergibt. Zum Ausgleich dieses Defizits werden im weiteren Planungsverfahren auf Basis ggf. aktualisierter Berechnungen noch weitere Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und zugeordnet. Es werden voraussichtlich auch</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Anstatt einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dienstleistung“ wird auch der nördliche Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.</p>

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans notwendig.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wurde dementsprechend angepasst.
Deutsche Flugsicherung	<p>Das Plangebiet liegt ca. 180 m von unserer Flugfunkanlage Karlsruhe Dachstation TX auf dem Gebäude unserer Niederlassung entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt.</p> <p>Durch die geringe Entfernung zur unserer Flugfunkanlage kommt es zu Verschattungen, welche insbesondere Richtung Osten zu erheblichen Reichweiteneduzierungen führen. Dadurch ist die notwendige Überdeckung mit den zum sicheren Betrieb notwendigen Funkfrequenzen nicht mehr gewährleistet. Wie hoch diese Reichweiteneinschränkungen sind, kann erst im Rahmen des Bauantragsverfahrens anhand der genauen Eckkoordinaten und Höhen der einzelnen Gebäude berechnet werden.</p> <p>Aufgrund von ersten Abschätzungen ist es aber sehr wahrscheinlich, dass wir dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einen Widerspruch gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bezüglich der Bauvorhaben, insbesondere im Osten der Niederlassung, empfehlen werden.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der Planung KA Rintheimer Querallee in Karlsruhe nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom, sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über unseren Bauherrensenservice beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft.</p> <p>Unsere Anlagen sind bei den Arbeiten zu schützen und dürfen nicht beschädigt oder in der Lage verändert werden.</p> <p>Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen.</p> <p>Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Unsere Kabel liegen in der Regel auf 60 cm Tiefe.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</p>	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	<p>Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Gemeinde Marxzell	<p>Seitens der Gemeinde Marxzell bestehen weder Anregungen noch Bedenken zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Gemeinde Pfinztal	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	<p>Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Karlsruhe Büro des Landrats Koordinierungsstelle	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Netze BW GmbH	<p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TNR) Seitens der Netzregion Nord bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p>	<p>zum Vorgang nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sollen Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Waldflächen dargestellt werden. Die bisherige Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan ist „Sonderbaufläche Kaserne“. Die geplante Änderung wird durch die höhere Forstbehörde begrüßt. Die Abgrenzung der als Wald dargestellten Flächen, entspricht vorangegangenen Abstimmungen der unteren Forstbehörde und dem Vorhabenträger. Insofern bestehen seitens der höheren Forstbehörde keine Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen.</p> <p>Weitere, den Wald betreffende Belange (insbesondere Waldabstand) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuhandeln sein.</p> <p>Die höhere Forstbehörde bittet darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p>Bodenkunde Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55b1 Naturschutz, Recht / Rechnungswesen</p>	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf der Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Landesbetrieb Gewässer	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern l. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Auf dem Gelände befindet sich eine „ältere“ Grundwassermessstelle, die nicht im Landesmessnetz aufgenommen wurde. Die letzte Messung der GWM164/259-3 erfolgte am 26.10.1914. Ein Rückbau ist derzeit von Seiten des Landesbetriebs Gewässer nicht geplant. Sollte bei Baumaßnahmen die Grundwassermessstelle stören, gibt es keine Einwände für den „fachlichen Rückbau“ der Grundwassermessstelle. Die Kosten muss in dem Fall der Bauträger der Baumaßnahme übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne ist derzeit mit ca. 10,8 ha als Sonderbaufläche „Kaserne“ dargestellt. Dies soll in Mischbaufläche (4,1 ha), Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha), Grünfläche (3,0 ha) sowie – der tatsächlichen Bewaldung entsprechend – als Waldfläche (2,3 ha) geändert werden.</p> <p>Im Regionalplan Karlsruhe 2025 sind die Bauflächen als bestehende Siedlungsfläche, die bewaldeten Flächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Bereich der Rintheimer Querallee verläuft zudem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Eine konkrete Trassenführung steht noch nicht fest. Eine Realisierung im Kontext bestehender Verkehrsflächen erscheint zukünftig weiterhin möglich. Der vorliegenden Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Ettlingen	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Einzeländerung „Rintheimer Querallee“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Karlsruhe	<p>Zur geplanten Einzeländerung des Flächennutzungsplans (FNP) nimmt die Stadt Karlsruhe wie folgt Stellung:</p>	




KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Aus fachbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.</p> <p>Aus gemeindlicher Sicht wird die Änderung, welche die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplans (BPL) „Theodor-Heuss-Allee, Rintheimer Querallee, Büchiger Allee und Klosterweg (General-Kammhuber-Kaserne)“ ermöglichen soll, begrüßt.</p> <p>Es ist allerdings sicherzustellen, dass das im Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ aus der geplanten FNP-Darstellung entwickelt werden kann. Diese stellt aktuell lediglich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Dienstleistung“ dar. Die Darstellung sollte dementsprechend ggf. ergänzt/geändert werden.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme der BImA Anstatt einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dienstleistung“ wird auch der nördliche Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.</p>
<p>Stadtwerke Karlsruhe</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK), der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) zum oben genannten Vorhaben.</p> <p><u>Stromversorgung</u> Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche befinden sich zwei Kabelsysteme der Spannungsebene 20kV sowie eine kundeneigene Trafostation (H647/1). Da sich der Nutzungstyp des Flächennutzungsplans in diesem Bereich nicht ändert, gehen wir von keiner Betroffenheit durch die Änderung des Flächennutzungsplans aus. Nachrichtlich: Bauliche Änderungen im Rahmen des B-Plans sind nicht Teil dieser Stellungnahme und werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt. Unsere Kabelsysteme sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Kreuzungen sind unter Einhaltung der in Anlage A genannten Mindestabstände möglichst rechtwinklig auszuführen. 110- und 20-kV-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden.</p> <p><u>Gas- und Wasserversorgung</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Öffentliche Straßenbeleuchtung</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Kommunikations- und Informationstechnik</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Fernwärmeversorgung</u> Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Wir möchten auf die im Oktober 2018 bereits abgegebene Stellungnahme verweisen. Die Bestandsleitungen der Fernwärme nebst Schutzstreifen sind nach unserer Auffassung im B-Plan nicht mit Geh-Fahr und Leitungsrecht dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle	
	<p>An der südöstlichen Grenze des B-Plan Vorentwurfes liegt eine Bestandsleitung der Fernwärme. Ebenso an der nördlichen Abgrenzung in der Büchiger Allee, hier ist zu prüfen inwieweit Bebauungen nicht im Konflikt mit der Bestandsleitung der Fernwärme steht.</p> <p>Viele Bestandsgebäude im Plangebiet sind momentan an die Fernwärme angebunden. Diese Hausanschluss-Leitungen sind ebenfalls entsprechend zu sichern. Das Bestandsnetz der Fernwärme kann beim Kataster der Stadtwerke-Netzservice erhoben werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestandsleitungen der Fernwärme durch die Festsetzungen im B-Plan der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffen sind. Die Bestandsleitungen der Fernwärme sind im B-Plan mit entsprechendem Geh- Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 3 m zu beiden Seiten der Trassenachse zu berücksichtigen. Die gesamte Breite ist von Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten. Sollten bereits Bäume im Bestand sein, sind diese durch einen Fäll-Vermerk im Kataster der Stadt Karlsruhe zu kennzeichnen. Sollte im Zuge einer Sanierung oder Leckage ein Eingriff notwendig sein, sind diese Bäume kurzfristig auf Kosten der Stadt zu fällen. Eine Wideranpflanzung an gleicher Stelle ist nur nach Rücksprache und unter Einsatz von Schutzmaßnahmen möglich. Die nachgenannten Ausführungen zu Bäumen sind zu beachten Die Bestandsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Sollten neue Gebäude an die Fernwärme angebunden werden, so ist frühzeitig mit den Stadtwerken Kontakt aufzunehmen, da momentan für den planerischen Vorlauf bis zu 12 Monaten veranschlagt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>	
<p>terraneits bw GmbH</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Einzeländerungsverfahren des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Nachbarschaftsverband Karlsruhe liegen jedoch Anlagen der terraneits bw GmbH.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>TransnetBW GmbH</p>	<p>Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	<p>Im Hinblick auf die Umweltprüfung ergeben sich aus der Sicht der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) keine inhaltlichen Hinweise.</p> <p>Die VBK stehen im Austausch mit dem Stadtplanungsamt zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Hierfür wurde eine Freihaltetrasse für die künftige Straßenbahnerschließung erarbeitet und im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. Wir bitten daher darum, die Freihaltetrasse entsprechend auch im FNP darzustellen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt</p> <p>Nach der Darstellungslogik des FNP werden nur solche Streckenplanungen dargestellt, die durch einen politischen Beschluss bestätigt wurden (z.B. Nahverkehrspläne, Verkehrsentwicklungspläne). Freihaltetrassen werden im FNP nicht dargestellt.</p> <p>Vgl. Begründung zum FNP, Kapitel 8.4.2</p>
Verband Region Karlsruhe	<p>Der Änderungsbereich, das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne, des ehemaligen Kreiswehrrersatzamtes sowie der ehemaligen Bundeswehrfachschule ist derzeit im Flächennutzungsplan 2030 als Sonderbaufläche „Kaserne“ (10,8 ha) dargestellt und soll in eine Mischbaufläche (4,1 ha) und eine Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha) umgewidmet werden (insg. 5,5 ha). Der südwestliche Teilbereich der Planfläche ist, entgegen der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan, bewaldet. Mit der Einzeländerung wird die tatsächliche Bewaldung nachvollzogen und die Darstellung der Baufläche damit um 5,3 ha reduziert.</p> <p>Der Regionalplan 2025 stellt die geplante Mischbaufläche und die geplante Sonderbaufläche als bestehende Siedlungsfläche dar und legt den bewaldeten Bereich als Regionalen Grünzug fest. Die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans in Bezug auf den Regionalen Grünzug.</p> <p>Im Bereich der Einzeländerung verläuft gemäß Regionalplan 2025 eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung in Form eines Vorranggebiets. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Deren konkrete Trassenführung ist bislang nicht festgelegt. Wir gehen davon aus, dass eine solche Verbindung, sofern sie im betreffenden Bereich geplant wird, im unbebauten Umfeld bestehender Verkehrsflächenrealisiert werden wird. Daher steht das Vorhaben auch diesem Ziel des Regionalplans nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Vodafone West GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	Kenntnisnahme

Klarstellung zur Flächendarstellung Teil-Flächennutzungsplan Windenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung über die Darstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie nach dem „Rotor-out“-Prinzip nach § 5 Abs. 4 WindBG.

I. Hintergrund

Der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, der im Jahr 2019 Rechtskraft erlangte, wurde auf Grundlage des damaligen Wissens- und Diskussionsstandes erarbeitet und beschlossen. Eine – heute übliche – Differenzierung nach dem Prinzip „Rotor-in“ bzw. „Rotor-out“ war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht etabliert und wurde folglich nicht berücksichtigt.

Beim „Rotor-out“-Prinzip (Rotor außerhalb) darf die Rotorblattspitze über die Grenze des Windenergiegebiets hinausragen; der Mastfuß einer Anlage kann unmittelbar an der Gebietsgrenze positioniert werden. Demgegenüber muss sich bei einer „Rotor-in“-Planung die gesamte Anlage einschließlich Rotor innerhalb des Gebiets befinden, was die tatsächlich nutzbare Fläche entsprechend reduziert.

Im Rahmen der Teil-Fortschreibung des Regionalplans „Erneuerbare Energien“ (Teilregionalplan Windenergie) durch den Verband Region Karlsruhe ist diese Fragestellung in die planerische Diskussion eingeführt worden. Für die Festlegung der regionalen Flächenkulisse, die am 17. Dezember 2025 beschlossen wurde, wird konsequent das „Rotor-out“-Prinzip angewendet.

Der Gesetzgeber hat zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit in § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Flächennutzungspläne, die vor dem 1. Februar 2024 wirksam geworden sind, die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss nachträglich zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Plan selbst keine entsprechende Festlegung enthält und die Planung auch materiell einer „Rotor-out“-Systematik entspricht. Es handelt sich insofern um einen rein klarstellenden Beschluss. Dieser gilt einheitlich für alle Flächen; ein Wahlrecht oder die Möglichkeit einer konstitutiven Änderung der Planung besteht nicht. Eine solche Änderung wäre ausschließlich im Rahmen eines förmlichen Änderungsverfahrens möglich.

II. Bewertung für den Nachbarschaftsverband

Im Zuge der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im November 2025 hat die Stadt Rheinstetten einen Antrag eingebracht, mit dem die Verbandsverwaltung beauftragt wurde, die Voraussetzungen für einen klarstellenden Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG zu prüfen und diesen gegebenenfalls vorzubereiten. Hintergrund ist die Frage, inwieweit die bestehenden Konzentrationszonen des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie ebenfalls nach dem „Rotor-out“-Prinzip ausgelegt werden können, um eine Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Systematik zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund rückt die Frage der einheitlichen Auslegung der im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie dargestellten Konzentrationszonen verstärkt in den Fokus. Die Fläche B13 „Stiftacker“ in Rheinstetten ist im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie als Konzentrationszone ausgewiesen. Im Teilregionalplan Windenergie ist für diesen Bereich ebenfalls eine Fläche enthalten, deren Abgrenzung zwischenzeitlich angepasst wurde.

Unabhängig davon besteht insbesondere im westlichen Bereich der Konzentrationszone weiterhin Rechts- und Planungsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob die Flächenkulisse nach dem „Rotor-in“- oder „Rotor-out“-Prinzip auszulegen ist. Diese Unsicherheit kann sich auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Flächen auswirken. Eine Klarstellung im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG würde dazu beitragen eine konsistente Auslegung sicherzustellen und die planerischen Rahmenbedingungen an die zwischenzeitlich etablierte Systematik auf regionaler Ebene anzupassen.

Bislang war die Verbandsverwaltung davon ausgegangen, dass aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Regelung aus Rechtssicherheitsgründen vorsorglich von einer „Rotor-in“-Planung auszugehen sei und hatte dies auch gegenüber dem Verband Region Karlsruhe im Rahmen des dortigen Verfahrens kommuniziert.

Die aktuelle Diskussion wurde zum Anlass genommen, dies nochmals vertieft zu prüfen. Ob tatsächlich eine „Rotor-out“ oder „Rotor-in“-Planung zugrunde liegt, ist anhand der damaligen planerischen Konzeption zu überprüfen. Dazu wurden die im Verfahren zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie erstellten Fachgutachten auf entsprechende Aussagen hin geprüft. Auf dieser Grundlage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass der Planung das „Rotor-out“-Prinzip zugrunde gelegt werden kann. Insbesondere wurde den Vorsorgeabständen zum Lärmschutz eine Positionierung von Windenergieanlagen bis an den Rand der Gebietsgrenzen zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist festzuhalten, dass bei Annahme einer „Rotor-out“-Planung keine erstmalige Unterschreitung von Vorsorgeabständen erfolgt. Der Planung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegt insoweit bereits eine differenzierte Betrachtung zugrunde; sie enthält – auch im Fall der Fläche in Rheinstetten – Konzentrationszonen, die unterhalb dieser Abstände liegen. Unabhängig davon ist auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch den Beschluss wird klargestellt, dass der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie künftig nach dem „Rotor-out“-Prinzip auszulegen ist. Damit wird zugleich eine konsistente Handhabung im Verhältnis zum Regionalplan sichergestellt. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung:

1. beschließt nach § 5 Abs. 4 WindBG zur Klarstellung, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der als Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-out“-Prinzip).
2. beauftragt die Verbandsverwaltung, den Beschluss über die Internetseite des NVK in Kenntnis öffentlich bekanntzugeben und darüber hinaus das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie den Verband Region Karlsruhe zu informieren.

- Der Verbandsvorsitzende -

50 Jahre Nachbarschaftsverband Karlsruhe ...auf gute Nachbarschaft

Informationen über die Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2026 zur Kenntnis.

I. Hintergrund

Im Jahr 2026 besteht der NVK seit 50 Jahren. Mit dem im Jahr 1974 beschlossenen und 1976 in Kraft getretenen Nachbarschaftsverbandsgesetz des Landes Baden-Württemberg hat sich der NVK zum 1. Januar 1976 konstituiert und am 11. Mai 1976 die erste Verbandsversammlung abgehalten.

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens des NVK hat die Planungsstelle diverse Aktivitäten geplant und teilweise auch schon durchgeführt, worüber diese Vorlage berichtet. Die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel wurden in der Verbandsversammlung am 18. November 2024 mit dem Gesamthaushalt des NVK verabschiedet. Die Planungsstelle hat vor dem Hintergrund enger werdender finanzieller Spielräume der Mitgliedskommunen auf eine sparsame Planung und Durchführung der Aktivitäten geachtet.

In der Verbandsversammlung vom 10. November 2025 berichtete die Planungsstelle zuletzt mündlich über die Aktivitäten für das Jubiläum. Nachfolgend sind diese chronologisch aufgelistet.

II. Aktivitäten im Jubiläumsjahr

Die Planungsstelle hat frühzeitig mit den Vorbereitungen begonnen, sodass verschiedene, möglichst niedrigschwellige Aktivitäten von, mit und für die Mitgliedskommunen sowie andere Akteure angeboten werden.

Internetauftritt und Film

Unter <https://nachbarschaftsverband.karlsruhe.de/ueber-den-nvk/50-jahre-nachbarschaftsverband-karlsruhe> informiert der NVK über seine Aktivitäten anlässlich des 50-jährigen Bestehens. Die Seite soll darüber hinaus auch zur Dokumentation der Aktivitäten genutzt werden – beispielsweise durch Bilder von Veranstaltungen oder anderer Unterlagen.

In Eigenproduktion ist auch ein Erklärfilm zum NVK entstanden, der die Funktionsweise des NVK sowie die Verzahnung mit den verschiedenen Planungsebenen erläutert. Der Film ist über die oben genannte [Website](#) abrufbar.



Daneben wurde das obenstehende Logo entwickelt, das für die Kommunikation aller Jubiläumsaktivitäten genutzt wird.

NVK-Plakatausstellung

Bereits verfügbar ist eine Plakatausstellung zu diversen Projekten des NVK aus den Mitgliedskommunen. Die Ausstellung ist sowohl haptisch über Rollups als auch digital über die [Website](#) verfügbar.

Die haptische Ausstellung wurde bereits für die NVK-Themenwerkstatt genutzt und wird im Anschluss an die Verbandsversammlung am 11. Mai 2026 für zwei Wochen im Rathausfoyer in Ettlingen zu sehen sein. In Karlsruhe wird die Ausstellung ab 23. Juni 2026 im Rathaus zu sehen sein. Auch Weingarten möchte eine kleinere Variante der Ausstellung präsentieren. Weitere Anfragen hierzu sind jederzeit und auch kurzfristig bei der Planungsstelle möglich.

NVK-Themenwerkstatt ...auf gute Nachbarschaft

Das Kernelement der Jubiläumsaktivitäten des NVK war nicht auf einen Rückblick, sondern auf eine Vorausschau ausgerichtet.

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe lud am 21. März 2026 Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung aus dem Verbandsgebiet zur „NVK-Themenwerkstatt ...auf gute Nachbarschaft“ in die ehemalige Dampfschreinerei „SteamWork“ in Karlsruhe ein. Die Themenwerkstatt orientierte sich an der Methode der Zukunftswerkstatt. Ziel der Veranstaltung war es, neue Impulse für Aufgaben, Themen und die zukünftige Arbeitsweise des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe zu gewinnen. Im Mittelpunkt standen fünf Themenfelder, die für die räumliche Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung sind: Energie, Freiraum, Gewerbe, Mobilität und Wohnen.

Der Verbandsvorsitzende, Oberbürgermeister Johannes Arnold, konnte 45 Personen vor Ort begrüßen. Er erinnerte an die Anfänge des Verbands, die weniger von Harmonie, denn von Zurückhaltung gegenüber der neuen Planungsebene gekennzeichnet war. Umso mehr betonte er die erfolgreiche Zusammenarbeit heutzutage, die ein wesentliches Element für die geordnete und nachhaltige Entwicklung in den Mitgliedsgemeinden des NVK ist.

Die Leiterin der Planungsstelle des NVK, Heike Dederer-Schöberl, erläuterte den Anwesenden die Funktion des NVK, sodass sie mit einigen Grundkenntnissen in die Arbeitsphase der Themenwerkstatt starten konnten. Aufgeteilt auf die fünf Themengebiete von Energie bis Wohnen starteten die Kleingruppen zunächst mit einem kurzen Impulsvortrag durch die anwesenden Experten. In Zusammenarbeit mit den Moderator*innen der Planungsstelle entwickelten die Teilnehmenden Ideen und Vorschläge für die jeweiligen Themengebiete, die nach dem Mittag in einem Marktplatzformat ergänzt wurden.

Abschließend bedankte sich Heike Dederer-Schöberl insbesondere bei den anwesenden Experten Prof. Dr. rer. pol. Martin Wietschel (Energie), Dipl. Ing. Gottfried Hage (Freiraum), Prof. Dr. Martin Berchtold (Gewerbe), Prof. Dr.-Ing. Jan Riel (Mobilität) und Prof. Dr. Michael Janoschka (Wohnen) für deren Mitwirken.

Die Ergebnisse und daraus resultierenden Erkenntnisse der Themenwerkstatt stellt die Planungsstelle im Rahmen des NVK-Festakts Mitte Oktober vor.

NVK-Verbandsversammlung

Vor genau 50 Jahren fand am 11. Mai 1976 die erste Verbandsversammlung unter dem ersten Verbandsvorsitzenden, dem Karlsruher Oberbürgermeister Otto Dullenkopf, statt. Aus diesem Anlass schließt an die heute stattfindende Verbandsversammlung ein kleiner Stehempfang mit Umtrunk an, während dem auch die Plakatausstellung vorgestellt wird.

NVK-Bustouren

Am 17. sowie am 24. Juli 2026 findet ab 14:00 Uhr vom Busbahnhof Karlsruhe beginnend jeweils eine Bustour durch das Verbandsgebiet des NVK statt. Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Arbeitsgruppe des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe besuchen dabei ausgewählte Projekte in den Mitgliedskommunen und erhalten Einblicke in die Umsetzung der Verbandsplanung vor Ort.

Eine Anmeldung ist ab der Verbandsversammlung am 11. Mai 2026 für beide Bustouren unter untenstehenden Websites möglich:

- [Bustour am 17. Juli 2026](#), 14:00 Uhr, Busbahnhof Karlsruhe:



- [Bustour am 24. Juli 2026](#), 14:00 Uhr, Busbahnhof Karlsruhe:



NVK-Festakt

Am 15. Oktober 2026 wird ab 14:00 Uhr beim Festakt im Schloss Ettlingen gemeinsam mit Vertretungen aus Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik, aus den Bauverwaltungen sowie mit Gästen benachbarter Verbände auf 50 Jahre Verbandsarbeit zurückgeblickt und ein Ausblick auf die strategische Weiterentwicklung der Region gewagt. Im Anschluss an das offizielle Programm wird es – ganz im Zeichen eines Geburtstages und des Jubiläumslogos – Kaffee und Kuchen geben.

Die Terminvormerkung zur Veranstaltung ist bereits versendet. Die Termineinladung mit weiteren Details folgt alsbald.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Der Verbandsvorsitzende -